

Sitzung vom 15. Dezember 2004

1916. Dringliche Anfrage (Schliessung von Durchgangszentren für Asylsuchende bei gleichzeitiger Planung eines neuen Zentrums im Wohn- und Grenzgebiet)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 29. November 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Asylorganisation Zürich betreibt im Auftrag des Kantons verschiedene Durchgangszentren für die Betreuung von Asylsuchenden während der ersten Phase des Asylverfahrens. Da die Zahl der Asylsuchenden stark rückläufig ist, werden nun per Ende Januar 2005 die Zentren in Opfikon, Hinteregg und Uster geschlossen. Allein im Zentrum Opfikon konnten rund 100 Asylsuchende aufgenommen werden.

Diese Ende November 2004 bekannt gewordene Schliessung von drei Durchgangszentren wirft ein neues Licht auf die geplanten Zentren in Eglisau (Neubau, mitten im Wohngebiet, rund 80 Plätze) und Oberembrach (Weiler Sonnenbüel, Umnutzung von 20 ehemaligen Drogentherapieplätzen zu rund 140 Plätzen für Asylsuchende). Beide Projekte sind zurzeit hängig.

Obwohl der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 202/2004 (Unterkünfte für Asylsuchende) bereits auf die Gründe für die Planung und Realisierung kantonaler Durchgangszentren eingegangen ist, stellen sich auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes (Schliessung von Unterkünften) folgende neue Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, bereits etablierte Durchgangszentren für die Betreuung von Asylsuchenden zu schliessen und gleichzeitig neue Durchgangszentren, die auf viel Widerstand bei der betroffenen Bevölkerung stossen und zum Teil mitten in Wohngebieten liegen, zu eröffnen?
2. Nach welchen Kriterien wählt der Kanton seine Durchgangszentren aus? Warum werden die Durchgangszentren in Opfikon, Hinteregg und Uster aufgegeben mit der offiziellen Begründung, dass die Anzahl der Asylgesuche rückläufig sei, während gleichzeitig an der Planung und Realisierung der neuen Durchgangszentren in Eglisau und Oberembrach festgehalten wird? Falls in Zukunft die Zahl der Asylgesuche wieder ansteigt: Weshalb werden dann prioritär nicht die Zentren in Opfikon, Hinteregg und Uster erneut betrieben?

3. Wie sehen der kantonale Ist-Zustand sowie die Planung und Realisierung von Durchgangszentren für die Betreuung während der ersten Phase des Asylverfahrens konkret aus? Welche Zentren werden im Auftrag vom Kanton Zürich geführt, welche Organisation betreibt welches Zentrum, in welchen Gemeinden liegen sie, wie viele Plätze werden in welchen Zentren angeboten? Welche Zentren werden aufgehoben, welche sind geplant und welches sind diesbezügliche Fristen? Existiert ein Konzept bezüglich der Durchgangszentren?
4. Schwankungen der Anzahl Asylgesuche bedeuten auch eine Schwankung des für die Betreuung notwendigen Personalbestandes der Betreuungsorganisationen sowie der Aufwände der kantonalen Verwaltung. Inwiefern wurde solchen Schwankungen (Personalbestand, Aufwände) in einer allfälligen Planung für Durchgangszentren begegnet?
5. Unter Berücksichtigung von Investitions- und Betriebskosten: Kommt der Weiterbetrieb der bestehenden Zentren Opfikon, Hinteregg und Uster oder die Errichtung des Durchgangszentrums Eglisau und der Umbau des Durchgangszentrums Oberembrach günstiger?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Die Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden wurde letztmals in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 202/2004 dargelegt. Demnach ist die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, wobei sie der Kanton in der ersten Phase mit einer zentralen Organisation entlastet. Die Betreuung in dieser ersten Phase ist zwei Betreuungsorganisationen übertragen (Arbeitsgemeinschaft Asyl, ORS Service AG). Als Zielvorstellung sollen die benötigten Liegenschaften den Betreuungsorganisationen im Regelfall durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 1:

Die Suche nach geeigneten Durchgangszentren erweist sich nach wie vor als schwierig. Zum Abschluss eines Mietvertrages sind meist nur Liegenschaftensbesitzer bereit, die für das Mietobjekt zumindest vorübergehend keine andere Nutzung in Betracht ziehen können und die dringend auf finanzielle Mittel angewiesen sind, weil die Liegenschaft mit hohen Leerstandskosten belastet ist. Mietverträge über solche Liegenschaften werden in der Regel nur befristet oder mit einer kurzen Kündigungsfrist angeboten. Ferner sind wirtschaftliche, infrastrukturelle

und rechtliche Gegebenheiten zu beachten. Asylunterkünfte müssen über eine gewisse Mindestgrösse verfügen, damit sie kostengünstig betrieben werden können. Dies wiederum setzt eine angemessene Grundstücksgrösse und ein entsprechendes Gebäudevolumen voraus. Zudem muss innerhalb der Unterkunft eine Raumeinteilung möglich sein, die einerseits die Rücksichtnahme auf die äusserst unterschiedlichen Personengruppen und Einzelpersonen von Asylsuchenden erlaubt und andererseits ermöglicht, die zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten bestmöglich auszunützen. Diese Anforderungen sind nur bei besonderen Gebäudeverhältnissen wie beispielsweise in alten Fabrikliegenschaften, ehemaligen Bauarbeiterunterkünften, stillgelegten Heimen oder neu errichteten Container-Bauten gegeben. Viele dieser Bauten liegen nicht in der Bauzone und machen damit ein aufwendiges Bewilligungsverfahren erforderlich. Zudem können sie auf Grund lediglich provisorischer Betriebsbewilligungen nur für eine befristete Zeit genutzt werden. Hinzu kommt der schlechte bauliche Zustand einiger Durchgangszentren. Da eine Instandstellung mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre, muss jederzeit mit einer Aufhebung der entsprechenden Durchgangszentren gerechnet werden.

Um die Unterbringung von Asylsuchenden langfristig sicherstellen und rentabel gestalten zu können, bedarf es Strukturen, die nicht nur verhältnismässig kurzfristig, sondern dauerhaft oder zumindest über einen längeren Zeitraum als Asylunterkünfte genutzt werden können. Es ist daher unumgänglich, Durchgangszentren wie diejenigen in Uster und Opfikon, die für einen längerfristigen, kostengünstigen und überschaubaren Betrieb ungeeignet waren, durch andere Unterkünfte zu ersetzen.

Zu Frage 2:

Wegen der erwähnten schwierigen Suche nach geeigneten Liegenschaften für die Unterbringung von Asylsuchenden kann auf regionale und lokale Gesichtspunkte nur sehr beschränkt Rücksicht genommen werden. Zu berücksichtigen sind als Kriterien die in der Antwort auf Frage 1 erwähnten wirtschaftlichen, infrastrukturellen und rechtlichen Gegebenheiten.

Beim Durchgangszentrum Uster handelte es sich von Anfang an um ein temporäres Zentrum mit lediglich 48 Plätzen. Sein Weiterbetrieb ist daher ausgeschlossen. Dasselbe gilt für das Durchgangszentrum Opfikon, das der Überbauung Glattpark weichen muss. Das Durchgangszentrum Hinteregg (nachfolgende Bezeichnung: Durchgangszentrum Ober Halden in Egg) wird nicht geschlossen. Hingegen wurde der Betrieb von der Arbeitsgemeinschaft Asyl auf die ORS Service AG übertragen.

Zu Frage 3:

Die Bereitstellung der erforderlichen Asylunterkünfte in der ersten Phase bedarf einer längerfristigen Planung, da die Errichtung eines Durchgangszentrums allein schon auf Grund der baurechtlichen Voraussetzungen und der damit verbundenen Einsprachemöglichkeiten Jahre in Anspruch nehmen kann.

Alle Durchgangszentren werden im Auftrag des Kantons durch die beauftragten Betreiberorganisationen geführt. Vom Kanton zur Verfügung gestellt werden dabei die Zentren Regensbergstrasse in Zürich, Embrach 1 und 2, Kollbrunn, «Widen 17» in Bauma, Aspholz I und II in Zürich, Ober Halden in Egg und das Minimalzentrum Rohr in Kloten.

Die Zentren werden wie folgt durch die beiden Betreuungsorganisationen geführt:

- Die Arbeitsgemeinschaft Asyl führt die Zentren Bombach in Zürich (92 Plätze), Thalwil (73 Plätze), Seewadel in Affoltern (83 Plätze), Regensbergstrasse (100 Plätze), Lilienberg in Affoltern (100 Plätze), Kloster in Winterthur (85 Plätze), Juchstrasse in Zürich (82 Plätze), Hegnau in Volketswil (150 Plätze), Embrach 1 und 2 (je 100 Plätze) und Tanne in Zürich (50 Plätze).
- Die ORS Service AG führt die Zentren Kollbrunn (148 Plätze), «Widen 17» (120 Plätze), Aspholz I und II (je 80 Plätze), Ober Halden (92 Plätze) und das Minimalzentrum Rohr (50 Plätze).

Welche Zentren künftig aufgehoben werden, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht bestimmen. Die Planung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören u. a. die Anzahl der Asylgesuche, die Behandlungsdauer der Gesuche, der Vollzugsrückstand, der Abfluss in die Gemeinden, die Entwicklung der Nothilfefälle, Miet-, Pacht- und Baurechtsvertragsbestimmungen sowie die Gebäudestruktur.

In Planung sind die Zentren Brütten in Oberembrach und Eglisau, wobei konkrete Aussagen zu den Fristen gegenwärtig nicht möglich sind.

Zu Frage 4:

Schwankungen gehören im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zum Alltag. Wie sich die Asylgesuchszahlen jeweils entwickeln, lässt sich nicht voraussagen. Entsprechend ist die Planung des für die Betreuung notwendigen Personals und des Aufwands des Kantons mit grossen Unsicherheiten behaftet. Massgebend sind nicht nur die Schwankungen bei den Gesuchszahlen. Zu berücksichtigen sind auch die Bestandeszahlen. Obwohl die Anzahl der Asylgesuche derzeit rückläufig ist, hat sich der Bestand in den letzten Jahren auf einem ausgeglichen hohen Niveau stabilisiert. Um Schwankungen auffangen zu können, bedarf es eines gewissen Minimums an ständig

verfügbaren Plätzen, die unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit vorzugsweise in kantonseigenen Liegenschaften bereitzustellen sind.

Zu Frage 5:

Aus den in der Antwort auf Frage 2 dargelegten Gründen fällt ein Weiterbetrieb der Durchgangszentren Uster und Opfikon ausser Betracht. Die Frage nach der kostengünstigeren Variante stellt sich deshalb nicht. Das Zentrum Oberembrach befindet sich im Verwaltungsvermögen des Kantons und ist für einen kostengünstigen und kontrollierbaren Betrieb sehr geeignet. Dasselbe gilt für das auf kantonseigenem Land geplante Zentrum Eglisau.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi